

**Entschädigungssatzung  
über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen -  
Erfrischungsgeld**

vom 11.10.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG - ) vom 16.08.1993 (GVBl. 1993, S. 530), geändert durch Gesetz vom 25.03.1994 (GVBl. S. 358) wird nach Beschluss des Gemeinderates Dornheim vom 20.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten und Tagegelder nach Thüringer Reisekostengesetz /ThürRKG).
- (2) Die Fahrkostenerstattung erfolgt außer am Wahltag, auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

**§ 2  
Erfrischungsgeld**

- (1) Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Erfrischung gereicht. Dabei ist eine Höhe von 7,50 € pro Person zu veranschlagen.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von

**a) Bürgerinnen / Bürger**

- 20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl);

**b) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes**

- 10,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen;

**c) Bedienstete der Gemeinde erhalten zusätzlich einen Tag Freizeitausgleich  
(1/5 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit);**

- d) Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlkoffer (in der Regel durch den Schriftführer) wird zusätzlich zum Erfrischungsgeld ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 5,00 € pro Urnenstimmbezirk gezahlt.  
Bei Fahrten über die bisherige Gemeindegrenze hinaus sind 10,00 € zu zahlen.

(3) Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von

a) Bürgerinnen / Bürger

10,00 € für jedes Mitglied  
5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen

b) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes

5,00 € für jedes Mitglied  
2,50 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen

c) Bedienstete der Gemeinde erhalten zusätzlich ½ Tag Freizeitausgleich (1/10 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit);

d) Bedienstete der Gemeinde, die nicht Mitglied in einem Wahlorgan sind, aber zur Erfüllung von Aufgaben am Wahltag eingesetzt werden, erhalten bei einem Einsatz von mindestens 6 Stunden einen Ausgleich nach § 2 (3) und bei einem Einsatz von mindestens 12 Stunden einen Ausgleich nach § 2 (2).

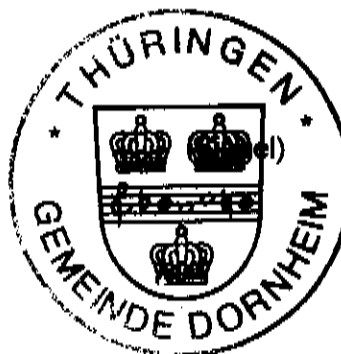
### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1994 außer Kraft.

Dornheim, den 11.10.2001

Gemeinde Dornheim

  
Hönemann  
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Nr. 10/2001 vom 27.10.2001.